

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2012 nach § 54 SGB II

Allgemeine methodische Hinweise

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Nach § 54 SGB II erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Jedoch wird hierzu in der Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Änderung des § 6b SGB II) klargestellt, dass „die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist.“ (siehe BT-Drs. 16/1410, S. 18). Die zuständigen Organisationseinheiten sind die Jobcenter, sowohl die, die in Form einer gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b, als auch die, die als zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II, die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen.

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Gründungszuschuss).

Nach § 54 SGB II sind alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Somit auch die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II (Betreuung Minderjähriger/häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung). Von den Trägern der Grundsicherung wurden für 2012 zum Teil keine Daten zum Einsatz dieser Leistungen übermittelt, so dass die Darstellung in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2012 noch nicht erfolgen kann. Auf den Einsatz dieser Leistungen sollte im Textteil der Eingliederungsbilanz eingegangen werden.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmerdaten zu den Jobcentern erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Daraus ergibt sich in Einzelfällen die Zuordnung von Daten aus den BA-Geschäftsdaten, aufgrund der verfügbaren Wohnortinformation, zu einem zKT. Abweichend davon werden die Tabellen 1 (Zugewiesene Mittel) und Tabelle 2 (Durchschnittliche Ausgaben) nach dem SGB-Kostenträger dargestellt (Trägerschaftsdienststelle).

Die Statistik bereitet sowohl die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten, als auch die nach § 51b von den zugelassenen kommunalen Träger (zKT) übermittelten Daten, in zentralen Datenverarbeitungsverfahren der BA-Statistik zu statistischen Daten auf. In der SGB II-Eingliederungsbilanz für 2012 bildet dieses Verfahren die Grundlage für Arbeitsmarktdaten sowie für Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Die Eingliederungsbilanz 2012 stellt Ergebnisse auf Ebene der Jobcenter nach dem im Januar 2013 gültigen Gebietsstand dar. Aufgrund einer Neuorganisation im SGB III der Bundesagentur für Arbeit auf Ebene der Agenturen und den Auswirkungen auch auf die Jobcenter war es für die Eingliederungsbilanz 2012 technisch nicht möglich, Tabellen für den interregionalen Vergleich bereitzustellen.

Nachfolgend sind Hinweise zu den Tabellen für alle Träger, deren statistische Daten aus den BA-Geschäftsprozessen oder aus den nach § 51b SGB II übermittelten Daten (Datenstandard „XSozial-BA-SGB II“) ermittelt werden, angeführt.

Für einzelne Träger mussten die Datenlieferungen zu einzelnen Berichtsmonaten 2012 als unplausibel eingestuft werden. Die betroffenen Träger können getrennt nach Berichtsmonaten der Anlage 3 entnommen werden.

Die Tabelle 2 (durchschnittliche Ausgaben pro Teilnehmer) kann für zKT noch nicht erstellt werden, weil die vorliegenden Daten noch nicht für alle Träger auswertbar aufbereitet sind.

Bezüglich der Inhalte der Eingliederungsbilanz gilt § 11 SGB III entsprechend.

Die im Folgenden genannten gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf das SGB III und SGB II in der neuen, ab 01.04.2012 gültigen Fassung (nach der Instrumentenreform 2012).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform 2012) wurden zum 01.04.2012 die arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III neu

geordnet, und zwar nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchenden in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können (vgl. BT-Drucksache 17/6277, Seite 2). Die bisherige Gliederung der Instrumente nach dem Empfänger der Leistung, Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Träger, wurde damit ersetzt. Damit entfällt ab der Eingliederungsbilanz 2012 die Tabelle 1b (Kosteninformationen nach dem Empfänger der Leistung).

Weitere Informationen finden Sie im Methodenbericht „Instrumentenreform 2012“, im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Instrumentenreform-2012.pdf>.

§ 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Allgemeine Erläuterungen

Die Abfolge der Tabellen in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 bis 16f SGB II werden von den Trägern der Grundversicherung und mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II, aus Mitteln des Bundeshaushalts als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen.

Die Tabellen 1 bis 9 stellen die Leistungen zur Eingliederung einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu Kategorien nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchenden in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können zusammen. Ziel der Gliederung ist es, für Nutzer von Produkten der Förderstatistik die Systematik der Instrumente leichter nachvollziehbar zu gestalten, da die Gesetzessystematik des SGB III als Referenz dient und dadurch die Reihenfolge und die Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, mit denen der Abschnitte im Dritten Kapitel des SGB III übereinstimmen. Darüber hinaus werden durch diese Gliederung die Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehbar.

Erläuterungen zu Tabelle 1 Zugewiesene Mittel und Ausgaben

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 1. Sie setzt sich aus den sieben Kategorien nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können, zusammen (vgl. auch Anlage 1):

A. Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), Probebeschäftigung behinderter Menschen, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, ausgezahlte Vermittlungsgutscheine (Restabw.);

B. Berufswahl und Berufsausbildung

Maßnahmen zur Berufsorientierung (aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nicht alle Teilnahmen im operativen Verfahren COSACH erfasst, es ist von einer Untererfassung der Teilnahmen auszugehen; Teilnahmen fließen daher nicht mehr in die Eingliederungsbilanz mit ein), Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Ausbildungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen, Einstiegsqualifizierung und sonstige Förderung der Berufsausbildung (Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung, Sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsmanagement);

C. Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter;

D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eingliederungszuschuss, Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Einstiegsgeld bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit, Leistungen zur Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II a.F. (Beschäftigungszuschuss, Restabw.), Eingliederungsgutschein (Restabw.), Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II (aus technischen Gründen werden nicht alle Teilnahmen erfasst, damit sind die Daten für 2012 regional stark untererfasst),

E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.);

F. Freie Förderung

Freie Förderung gem. § 16f SGB II;

G. Sonstige Förderung

Sonstige weitere Leistungen (Restabw.), Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter, Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger.

Restabwicklungen nach dem Altersteilzeitgesetz § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II (in der Fassung bis zum 31.12.2008) fließen nicht mehr in die Eingliederungsbilanz 2012 ein. Informationen zu den verausgabten Haushaltsmitteln für den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II (Kinderbetreuung/ häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) liegen nicht vor, da es sich um Leistungen handelt, die durch kommunale Träger erbracht werden.

Spalte 1: Den SGB II-Trägern werden Haushaltsmittel nur insgesamt für die klassischen Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II), gesondert für den Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II a. F.) und für Freie Förderung gemeinsam mit Förderung von Arbeitsverhältnissen (§§ 16e und 16f SGB II) zugewiesen und nicht für einzelne Instrumente ("Haushaltssoll"). Zugewiesene Mittel für die Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger über die Agenturen für Arbeit sind in der Tabelle nicht dargestellt. Für die Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger über die Agenturen für Ar-

beit wurden im Jahr 2012 insgesamt 5000 Euro zugewiesen (Restabw.).

In Spalte 1, Zeile 1 sind die **zugewiesenen Mittel** gem. der Eingliederungsmittelverordnung (EinglMV), inklusive der im Rahmen des 12 Mrd. Euro Programms für Bildung und Forschung an die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung zugeteilten Mittel (bundesweit 2,6 Mio. Euro) dargestellt.

In Spalte 1, Zeile 2 sind die **tatsächlich verfügbaren Mittel** dargestellt. Die tatsächlich verfügbaren Mittel ergeben sich aus den zugewiesenen Mittel laut Eingliederungsmittelverordnung vermindert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die Einnahmen aus dem Forderungseinzug (Restabw.).

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Spalte 3: Für Zeile 1 wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln und den verfügbaren Mittel gezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Leistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 3).

Für Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung gilt: Dargestellt sind Ausgaben bei der Organisationseinheit, die über die Systeme der BA ausgezahlt werden inkl. der Ausgaben im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung. Ohne Zahlungsrückläufe/ Rückforderungen/ Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug bei Kapitel 7685 (Restabw.) und ohne Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger durch die Arbeitsagenturen (Restabw.). Bei der Ausfinanzierung der zKT handelt es sich im Wesentlichen um Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 219 SGB III (a.F.) mit Beginn im Jahr 2004 (Förderdauer bis zu 96 Monate).

Das Ergebnis für Deutschland beinhaltet Buchungen der Regionaldirektionen, der besonderen Dienststellen sowie der SGB II- und SGB III-Dienststellen auf Finanzpositionen des SGB II. Das Gesamtergebnis der Bundesländer, Westdeutschland und Ostdeutschland beinhaltet alle Buchungen der SGB II- und SGB III-Dienststellen (BA) auf Finanzpositionen des SGB II. Buchungen der besonderen Dienststellen sowie der Regionaldirektionen sind nicht enthalten. Die Summe der Grundsicherungsstellen umfasst lediglich die Buchungen der Jobcenter.

Für zugelassene kommunale Träger gilt: Es sind alle Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 16 bis 16f SGB II (ohne kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II) enthalten, inklusive der Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter gem. § 59 SGB II i.V.m.

§ 309 SGB III. Ausgaben im Rahmen des 12 Mrd. Euro Programms für Bildung und Forschung werden nicht abgebildet. Die Daten wurden auf Basis des § 51b SGB II von den zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II über Modul 1 an die Statistik der BA übermittelt.

Für die Datenlieferung der Ausgabedaten (Finanzdaten) für Leistungen zur Eingliederung der zKT wurde für das Berichtsjahr 2011 und Folgejahre die Datensatzbeschreibung erweitert. Neben der Lieferung der Gesamtausgaben ist eine Differenzierung nach Kategorien und ausgewählten Instrumenten vorgesehen:

Merkmal	Feld
Ausgaben insgesamt	1.8
Kategorie A.	1.34
Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	1.35
Kategorie B.	1.36
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.37
Kategorie C.	1.38
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	1.39
Besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	1.40
Kategorie D.	1.41
Eingliederungszuschuss	1.42
Kategorie E.	1.43
Arbeitsgelegenheiten	1.44
Förderung von Arbeitsverhältnissen	1.45
Kategorie F.	1.46

Der überwiegende Teil der zKT (84 zKT) hat für das Berichtsjahr 2012 plausible Daten zu den Ausgaben insgesamt, Kategorien und ausgewählten Instrumenten geliefert. Für diese 84 Träger wurden die für das Jahr 2012 übermittelten Kategoriensummen als plausibel bewertet, da sie in der Summe nicht mehr als 5% von dem Insgesamt-Ergebnis (Feld 1.8) der Jahresmeldung abweichen. Für die betreffenden Träger wurden in der Tabelle 1 die Werte zu den Ausgaben je Kategoriensumme (XSozial-BA-SGBII, Modul 1, Feld 1.34, 1.36, 1.38 inklusive 1.40, 1.41, 1.43, 1.46), gemeinsam mit den Ausgaben zu den in der Datensatzbeschreibung angeführten ausgewählten Instrumenten, ausgewiesen.

Insgesamt 17 zKT haben plausible Daten zu den Ausgaben insgesamt geliefert, jedoch keine plausiblen Werte differenziert nach Kategorien und ausgewählten Instrumenten.

4 Träger haben keinen (JC Havelland, JC Grafenschaft Bentheim) oder einen fehlerhaften Wert (JC Enzkreis, JC Darmstadt-Dieburg) für die Ausgaben insgesamt geliefert. Für die Jobcenter Enzkreis, Darmstadt-Dieburg und Grafenschaft Bentheim wurden die mit der Jahresmeldung gelieferten Ausgaben insgesamt durch eine Aufsummierung der Monatswerte ersetzt. Für das JC Havelland wurde ein

Schätzwert durch Multiplikation des Sollwertes mit dem durchschnittlichen Ausschöpfungsgrad ermittelt.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,

Erläuterungen zu Tabelle 2

Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

Spalte 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1 geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c unter Berücksichtigung der Verfahrensart). Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Verfahren zur Ermittlung der Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nachweis erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen wie Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlungsgutschein, Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein), Arbeitshilfen für behinderte Menschen sowie für Einmalleistungen der Instrumente "sonstige weitere Leistungen" und Freie Förderung ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für die Maßnahmearten Vermittlungsbudget, Vermittlungsgutschein, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, sonstige weitere Leistungen und Freie Förderung insgesamt die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Hier werden die Ausgaben je Fall ausgewiesen und nicht je Arbeitnehmer pro Monat. Somit werden bei den o.g. Maßnahmearten insgesamt die Ergeb-

nisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen (je Arbeitnehmer pro Monat) der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) scheidet eine Berechnung ebenso aus wie bei Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Personen (Arbeitnehmern) aufweisen wie bei Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger.

Die Ausgaben je Förderung für Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II können für 2012 nicht ausgewiesen werden, da eine regional unterschiedlich stark ausgeprägte Untererfassung der Förderdaten zu nicht plausiblen Ergebnissen führt.

Für zugelassene kommunale Träger können die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat und Teilnehmer noch nicht dargestellt werden, da noch nicht für alle Träger differenzierte Angaben zu den (Ist) Ausgaben vorliegen.

Spalte 2: Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 1.

Spalte 3: Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den Gesamtaufwand für die Förderung. Bei den Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung wurde die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über das zentrale DV-Verfahren der BA-Förderstatistik. Diese ermöglicht die Feststellung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlungsgutschein, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen und Einmalleistungen der Instrumente „sonstige weitere Leistungen“ und Freie Förderung).

Spalte 4: Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 2.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3 Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle 3c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen 3a und 3b). Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in den Zeilen 1 bis 3 angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im Folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhaupt-Zahl soll vermeiden, dass Leserinnen und Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen:

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III). Für das Berichtsjahr 2012 liegen für die Förderstatistik trägerübergreifend keine Informationen zu Langzeitarbeitslosen vor.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung der Altersabgrenzung.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und

2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter Personen mit geringer Qualifikation diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Für das Berichtsjahr 2012 können als "Geringqualifizierte" geförderte Arbeitnehmer/innen Personen nach § 81 Abs. 2 SGB III ausgewertet werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" insgesamt unterzeichnet ist.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung/ Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3

Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d gesondert dargestellt.

Für zugelassene kommunale Träger gilt: Die Tabellen der zugelassenen kommunalen Träger basieren auf den Daten der Förder- und Arbeitslosenstatistik, welche auf den nach § 51b SGB II von den zKT an die BA-Statistik übermittelten Daten (per XSozial-BA-SGB II geliefert) beruhen. Die Differenzierung der Förderdaten nach den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen ist nur teilweise möglich. Dargestellt werden Ältere (50 Jahre und älter), schwerbehinderte Menschen/ Gleichgestellte, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.

Die Jahressummen der Eintritts- und Austrittszahlen (Tabellen 3a, 3b, 4a und 4b) errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte bzw. Austritte im jeweiligen Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand (Tabellen 3c und 4c) errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate. Zur Beurteilung des Jahresdurchschnitts sind die Hinweise zur Datenqualität in den Fußnoten zu berücksichtigen (vgl. Anlage 3).

Die Zuordnung der per XSozial-BA-SGB II zu Feld 13.8 Maßnahmeart gemeldeten Schlüssel zu den in der Eingliederungsbilanz dargestellten Maßnahmearten ist in Anlage 2 abgebildet.

In der Eingliederungsbilanz gem. § 54 SGB II wird die SGB II-bezogene **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)** in den ausgewählten Kennzahlen nach Regionen ausgewiesen. Die Daten sind abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

Die Aktivierungsquote stellt im Allgemeinen das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmern an Maßnahmen besser interpretierbar und besser interregional vergleichbar.

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) wird folgendermaßen berechnet:

$$AQ1_{SGB II} = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II}}{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II} + \text{Arbeitslose}_{SGB II}}$$

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB II berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmern aufweisen (ohne der Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmer in der genannten

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10.

Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Für den Rechtskreis SGB II ist die Zahl der Arbeitslosen plus Teilnehmer in Maßnahmen nicht mit der Zahl der zu aktivierenden Leistungsberechtigten gleich zu setzen. Während im Bereich des SGB III die Arbeitslosen und die Teilnehmer in Maßnahmen die Gruppe der zu Aktivierenden im Wesentlichen umfasst, grenzt die analoge Definition im Rechtskreis SGB II relevante Gruppen aus. Die Basis wird hier insgesamt größer gewählt. Die auf Basis aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als potentiell zu aktivierende Personen ermittelte Quote wird als **eLb-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a)** bezeichnet und folgendermaßen berechnet:

$$AQ2a = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$$

In einer ergänzenden Teilaktivierungsquote kann die bei der AQ1 und der AQ2a nicht berücksichtigte berufsausbildungsnaher Förderung dargestellt werden. In den Zähler fließt die Anzahl der Teilnehmer an Instrumenten in der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ im Rechtskreis SGB II ein, in den Nenner die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sie wird als **eLb-orientierte, ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2b)** bezeichnet:

$$AQ2b = \frac{\text{Teilnehmer}_{SGB II} \text{ an Förderung der Berufsausbildung}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$$

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten können dem Methodenbericht „Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II“ (2. Aktualisierung) entnommen werden, abrufbar im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aktivierung-Rechtskreise-SGBIII-und-SGBII-Zweite-Aktualisierung.pdf>

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4 Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 54 SGB II ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 SGB III erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang, Abgang, Bestand) werden in den Tabellen 4a bis 4c ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a, 6b und 8b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Mindestbeteiligung), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll².

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

AanAL_F: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_F: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen

AanAL_M: Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_M: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Förderungen durch sog. Einmalleistungen fließen bei der Ermittlung des realisierten Förderanteils aus der Tabelle 4cl) nicht ein. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/ arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne die Ergebnisse der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftsträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 5 Vermittlungsquote

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss, und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war in den Jahren 2004 und 2005 nur eingeschränkt und für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Ab dem Berichtsjahr 2007 ist die erforderliche Differenzierung der statistischen Daten zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit wieder möglich und damit auch die Darstellung der Vermittlungsquote. Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen/Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Vermittlungsgutachten zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslo-

sigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.

Liegen in einzelnen Berichtsmonaten von einem Träger keine plausiblen Daten vor, werden in der Berichterstattung für alle Kennzahlen (Zugang, Bestand, Abgang) Schätzwerte ausgewiesen. Schätzungen werden auch für die jeweiligen Strukturmerkmale (Alter, Geschlecht, usw.) vorgenommen, allerdings nicht für die Abgangsstruktur. Infolgedessen ist für Träger, deren Abgangswert in mindestens einem Berichtsmonat des Jahres 2012 geschätzt wurde, die Jahressumme der Abgänge in Erwerbstätigkeit unterzeichnet.

Davon betroffen sind folgende Jobcenter:

03144 JC Mecklenburg-Strelitz
03444 JC Vorpommern-Rügen
03538 JC Spree-Neiße
03604 JC Uckermark
03706 JC Oder-Spree
03846 JC Havelland
03942 JC Potsdam-Mittelmark
04648 JC Burgenlandkreis
04846 JC Altmarkkreis Salzwedel
07146 JC Erzgebirgskreis
07208 JC Görlitz
07610 JC Leipzig
07904 JC Meißen
09446 JC Greiz
09840 JC Schmalkalden-Meiningen
11916 JC Nordfriesland
22444 JC Wittmund
22446 JC Aurich
23444 JC Schaumburg
26130 JC Friesland
31778 JC Gütersloh
32704 JC Coesfeld
33148 JC Lippe
34348 JC Essen, Stadt
36704 JC Warendorf
36748 JC Münster, Stadt
37548 JC Recklinghausen
39106 JC Solingen, Stadt
39148 JC Wuppertal, Stadt
43306 JC Groß-Gerau
44304 JC Lahn-Dill-Kreis
45148 JC Offenbach am Main, Stadt
51542 JC Kusel
51908 JC Mayen-Koblenz
52744 JC Mainz-Bingen

55518 JC Saarpfalz-Kreis
55522 JC Saarlouis
61146 JC Ostalbkreis
63408 JC Ravensburg
64148 JC Ludwigsburg
64710 JC Pforzheim, Stadt
64712 JC Enzkreis
67748 JC Stuttgart, Landeshauptstadt
71146 JC Ansbach
81910 JC Günzburg
82746 JC Ingolstadt, Stadt
83142 JC Oberallgäu
83148 JC Kaufbeuren, Stadt
84358 JC München

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 6. dem Verhältnis

- a)
der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie
- b)
der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
- jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 6 Eingliederungsquote

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme **nicht mehr arbeitslos** sind.

$$VQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt nicht arbeitslos sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Die **Eingliederungsquote** (EQ) als aussagekräftiger Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (**Verbleibsquote**) bzw. Beschäftigung (**Eingliederungsquote**) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeende ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen. Durch ein neues technisches Verfahren können ab der Eingliederungsbilanz 2011 auch für sog. Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Die dargestellten Ergebnisse der EB 2012 basieren auf dem Datenstand Juli 2013. Einbezogen in die Recherche nach Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für die Bilanz 2012 wurden alle auf Basis der Sozialversicherungsnummer bzw. der BA-Kundennummer recherchierbaren Austritte aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Für zugelassene kommunale Träger können ab der Eingliederungsbilanz 2012 auch Informationen zur Verbleibsquote und Folgeförderungen ausgewertet werden.

Die Integration der Untersuchung in das regelmäßige Aufbereitungsverfahren des Data Warehouse hat die Recherchierbarkeit der Austrittsdatsätze hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf Basis der Sozialversicherungsnummer verbessert. Der Anteil der recherchierbaren Fälle an allen Austritten betrug im Berichtsjahr 2012 98,7% (ohne zugelassene kommunale Träger: 98,8%). Bei 1,3% der Austrittsdatsätze ist eine Recherche nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wegen fehlender Sozialversicherungsnummer nicht möglich. Für die Berechnung der Eingliederungsquote wird nur die Zahl der recherchierbaren Austrittsdatsätze als Bezugsgröße herangezogen.

Da im Rahmen der umfassenden Verbleibsermittlung monatlich mit aktuellem Datenstand die Zahl der Absolventen für die zurückliegenden 24 Monat neu ermittelt wird, weichen die Ergebnisse über Austritte insgesamt in Tabelle 6 leicht von denen, die in der Förderstatistik nach 3 Monaten Wartezeit festgestellt werden und in Tabelle 3b enthalten sind, ab.

Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote (EQ):

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben}}{\text{recherchierbare Austritte insgesamt}} * 100$$

Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistungen dargestellt. Für die Bewertung der beiden zusammengefassten Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit des Jobcenters aussagt. Deshalb erfolgt kein Ausweis der Eingliederungs- und Verbleibsquote wenn die Gesamtaustrittszahl im entsprechenden Jobcenter und Maßnahmeart weniger als 20 beträgt.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen

Tabelle 7 I enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Tabelle 7 II enthält Informationen zur Unterbeschäftigung und Unterbeschäftigungsquote.

Die Unterbeschäftigungsquote zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB III

gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. In die Arbeitsmarktberichterstattung werden deshalb Angaben zur Unterbeschäftigung in verschiedenen Abgrenzungen aufgenommen. Der Übergang auf die implizit geänderte Zählweise wird so im Zeitverlauf transparent dargestellt.

Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet:

(A) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben.

(B) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden.

Die Unterbeschäftigungsquote wird mit der erweiterten Bezugsgröße berechnet.

Die Quote errechnet sich wie folgt:

$$UBQ = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller zivilen Erwerbspersonen}}$$

Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird rechtskreisübergreifend dargestellt.

Vgl. auch den Methodenbericht zum Messkonzept der Unterbeschäftigung:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Unterbeschaeftigung-integriert.pdf>

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Erläuterungen zu Tabelle 8 Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch wurde ab 01.01.2005 eingeführt. Der Nachweis in den Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II erfolgt erstmals für 2005. Die Darstellung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die letzten Jahre soll der

Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a), als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind der Bestand an Arbeitslosen im Dezember 2012 sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. Tabelle 9c (Verbleibs- und Eingliederungsquoten für diese Personengruppe) kann für 2012 nicht erstellt werden, da die Erhebungen gem. § 281 Abs. 2 SGB III erst am 22. August 2011 beginnen konnten und somit für diese Betrachtung nicht ausreichend valide Daten zur Verfügung stehen.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im Methodenbericht der Statistik der BA, abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Arbeitslose-Migrationshintergrund-2012.pdf>

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung, gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da der Befragungsprozess nicht als Zufallsstichprobe realisiert ist.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht und die Daten fließen nicht in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deut-

sche/Ausländer), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den methodischen Hinweisen zur Standardberichterstattung, abrufbar unter:

http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_280842/Statischer-Content/Grundlagen/Methodische-Hinweise/AST-MethHinweise/Migrationshintergrund.html

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Hinsichtlich der Plausibilität der Förderdaten für Tabelle 9 gelten die Hinweise für Tabellen 3 und 4.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB III

Dazu sind sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss gibt über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie Aufschluss über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie über die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

**Erläuterung zur Tabelle 10
Beteiligung an Maßnahmen zur Aktivierung
und beruflichen Eingliederung**

Über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie über die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt die Tabelle 10 Auskünfte. Folgende Tabellen sind Bestandteil der Eingliederungsbilanzen 2012.

Tabelle 10a: Fördervolumen für Männer und Frauen

Tabelle 10b: Fördervolumen für Frauen

Tabelle 10c: Fördervolumen für geförderte Arbeitnehmer/-innen unter 25 Jahre:

Tabelle 10d: Eingliederungs- und Verbleibsquote

Abkürzungen und Zeichenerklärung

i	insgesamt
M	Männer
F	Frauen
JD	Jahresdurchschnitt
JE	Jahresende
JS	Jahressumme
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
dar.	darunter
dav.	davon
u.z.	und zwar
k	kumulierte Zahl
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
-	nichts vorhanden
.	kein Nachweis vorhanden
...	Angaben fallen später an
X	Nachweis nicht sinnvoll
.X	Veränderungswert >250%.
()	Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert.
Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4416/publicationFile/860/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Dirk Richter
Service-Haus.Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2013.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2012 nach § 54 SGB II. Nürnberg, September 2013.

Anlage 1

Eingliederungsbilanz 2012 SGB II - gesetzliche Grundlagen

Instrument	gesetzliche Grundlagen (nach IR 2012)
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III
dav.: Maßnahmen bei einem Träger	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III
dav.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 44, 115 Nr. 1 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 45, 115 Nr.1 SGB III
Probebeschäftigung behinderter Menschen	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 46 (1) SGB III
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 46 (2) SGB III
(ausgezahlte) Vermittlungsgutscheine (Restabw.)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 421g SGB III aF
B. Berufswahl und Berufsausbildung	
Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 48, 130 SGB III
Ausbildungsbegleitende Hilfen	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 75, 115 Nr. 2 SGB III
Außerbetriebliche Berufsausbildung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 76, 115 Nr. 2 SGB III
Ausbildungszuschuss f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 73, 115 Nr. 2 SGB III
Einstiegsqualifizierung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III
sonstige Förderung der Berufsausbildung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 73 (3), 115 Nr. 2 SGB III und § 243 SGB III aF
dav.: Zus. f. Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 73 (3), 115 Nr. 2 SGB III
Sozialpäd. Begleitung u. Ausbildungsmanagement (Restabw.)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 243 SGB III aF
C. Berufliche Weiterbildung	
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 115 Nr. 3, 117 (1) SGB III, §§ 81ff SGB III
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 81 (5) SGB III, § 417 (2) SGB III aF
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	
Eingliederungszuschuss	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 88, 90 (1), 131 SGB III; §§ 218, 421f, 421o, 421p SGB III aF
Eingliederungszusch. f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III aF, § 421f SGB III aF
Einstiegs geld	§ 16b SGB II
dav.: Einstiegs geld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	§ 16b SGB II
Einstiegs geld bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit	§ 16b SGB II
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	§ 16e SGB II aF
Eingliederungsgutschein (Restabw.)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 223 SGB III aF
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	§ 16c SGB II
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	
Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II
dav.: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	§ 16d SGB II
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	§ 16d Satz 1 SGB II aF
Förderung von Arbeitsverhältnissen	§ 16e SGB II
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 260 SGB III aF
E. Freie Förderung	
Freie Förderung SGB II	§ 16f SGB II
G. Sonstige Förderung	
sonstige weitere Leistungen (Restabw.)	§ 16 (2) Satz 1 SGB II aF
Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter	§ 59 SGB II i.V.m. 309 SGB III

Anlage 2

Eingliederungsbilanz 2012 SGB II - Maßnahmeschlüssel XSozial

Instrument	XSozial-Schlüssel laut Version V 4.1.1	Bemerkung
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung		
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	1001-1008	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1010-1023	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
dav.: Maßnahmen bei einem Träger	1010-1015, 1017-1022	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1016, 1023	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	1001-1008, 1010-1023	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
dav.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget	1001-1008	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1010-1023	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
Probebeschäftigung behinderter Menschen	283, 284	
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	282	
(ausgezahlte) Vermittlungsgutscheine (Restabw.)	110	
B. Berufswahl und Berufsausbildung		
Ausbildungsbegleitende Hilfen	312	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	311	
Ausbildungszuschuss f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	281, 2201	
Einstiegsqualifizierung	351-355	
sonstige Förderung der Berufsausbildung	330, 2202	
dav.: Zus. f. Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	2202	
Sozialpäd. Begleitung u. Ausbildungsmanagement	330	
C. Berufliche Weiterbildung		
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	151-156, 159, 160, 1501, 1502	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	151-156, 159, 160, 1501, 1502, 170	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	251,252	
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit		
Eingliederungszuschuss	221, 222, 224, 226, 290, 225 (nicht schwerbehindert)	
Eingliederungszusch. f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	223, 225 (schwerbehindert)	
Einstiegs geld	271,272	
dav.: Einstiegs geld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	272	
Einstiegs geld bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit	271	
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	295	
Eingliederungsgutschein (Restabw.)	2002	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	2001, 2003	
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen		
Arbeitsgelegenheiten	431, 432	
dav.: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	431	
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	432	
Förderung von Arbeitsverhältnissen	4010	
F. Freie Förderung		
Freie Förderung SGB II	5001	
G. Sonstige Förderung		
sonstige weitere Leistungen (Restabw.)	561-569,571,572,581-583	

Anlage 3

Plausibilität* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13)

Berichtsmonat: Januar bis Dezember 2009

SGB II-Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität ¹⁾											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
03414	zKT Ostvorpommern											
03538	zKT Spree-Neiße											
03604	zKT Uckermark											
03706	zKT Oder-Spree		6)	6)								
03802	zKT Ostprignitz-Ruppin											
03806	zKT Oberhavel									6)		
04206	zKT Bernburg											
04208	zKT Anhalt-Zerbst											
04306	zKT Wernigerode											
04504	zKT Schönebeck											
04602	zKT Merseburg-Querfurt											
07202	zKT Bautzen											
07208	zKT Löbau-Zittau											
07212	zKT Kamenz											
07608	zKT Döbeln	6)										
07610	zKT Muldentalkreis											
07904	zKT Meißen											
09602	zKT Jena, Stadt											
09704	zKT Eichsfeld											
11904	zKT Schleswig-Flensburg											
11916	zKT Nordfriesland											
21110	zKT Peine											
21416	zKT Osterholz											
22116	zKT Soltau-Fallingb.ostel											
22704	zKT Osterode am Harz											
23102	zKT Göttingen											
24702	zKT Emsland											
24704	zKT Leer											
25704	zKT Grafschaft Bentheim											
26112	zKT Ammerland											
26118	zKT Oldenburg											
26410	zKT Osnabrück	6)	6)	6)								
26706	zKT Rotenburg (Wümme)											
27706	zKT Verden											
32702	zKT Borken											
32704	zKT Coesfeld											
33502	zKT Düren											
34702	zKT Ennepe-Ruhr-Kreis											
35102	zKT Hamm, Stadt											
35318	zKT Minden-Lübbecke									6)		
36302	zKT Hochsauerlandkreis											
37102	zKT Mülheim an der Ruhr, Stadt			3)								
37710	zKT Steinfurt											
38704	zKT Kleve											
41102	zKT Hersfeld-Rotenburg											
41502	zKT Bergstraße											
41506	zKT Darmstadt-Dieburg											
41508	zKT Odenwaldkreis											
41904	zKT Hochtaunuskreis		6)									
41906	zKT Main-Taunus-Kreis											
41910	zKT Offenbach											
42302	zKT Fulda											
42704	zKT Vogelsbergkreis											
43102	zKT Main-Kinzig-Kreis											
44702	zKT Marburg-Biedenkopf											
45902	zKT Wiesbaden, Landeshauptstadt				6)							
45904	zKT Rheingau-Taunus-Kreis											
53908	zKT St. Wendel											
55108	zKT Südwestpfalz											
56310	zKT Daun											
63704	zKT Waldshut											
65106	zKT Ortenaukreis											
66110	zKT Biberach											
66112	zKT Bodenseekreis											
66704	zKT Tuttlingen											
73504	zKT Erlangen, Stadt											
74708	zKT Schweinfurt, Stadt											
75908	zKT Würzburg		6)									
85504	zKT Miesbach											
Anzahl Fußnote 3):		0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 4):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 5):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 6):		2	4	2	1	0	0	0	0	2	0	0

Erstellungsdatum: 25.03.2010 - DZ FST

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Vorläufige Werte sind gelb markiert. Fußnoten werden nur für Werte am aktuellen Rand (T0) und endgültige Werte (T3) neu ermittelt.

²⁾ Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

³⁾ Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmengattung an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

⁴⁾ Das Verhältnis d. gültigen Teilnahmen z. Summe d. SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

⁵⁾ Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

⁶⁾ Aufgrund einer fehlerhaften Datenübertragung ist ein plausibler Nachweis nicht möglich.

Anlage 3 (Fortsetzung)

Plausibilität* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13)

Berichtsmonat: Januar bis Dezember 2010

SGB II-Träger-Dienststelle		Fußnoten zur Plausibilität ¹⁾											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
03414	zkT Ostvorpommern												
03538	zkT Spree-Neiße												
03604	zkT Uckermark												
03706	zkT Oder-Spree												
03802	zkT Ostprignitz-Ruppin												
03806	zkT Oberhavel												
04206	zkT Bernburg												
04208	zkT Anhalt-Zerbst												
04306	zkT Wernigerode												
04504	zkT Schönebeck												
04602	zkT Merseburg-Querfurt												
07202	zkT Bautzen												
07208	zkT Löbau-Zittau												
07212	zkT Kamenz												
07608	zkT Döbeln												
07610	zkT Muldentalkreis												
07904	zkT Meißen	6)											
09602	zkT Jena, Stadt												
09704	zkT Eichsfeld												
11904	zkT Schleswig-Flensburg												
11916	zkT Nordfriesland												
21110	zkT Peine												
21416	zkT Osterholz												
22116	zkT Soltau-Fallingb.ostel												
22704	zkT Osterode am Harz												
23102	zkT Göttingen												
24702	zkT Emsland												
24704	zkT Leer												
25704	zkT Grafschaft Bentheim							3)					
26112	zkT Ammerland												
26118	zkT Oldenburg												
26410	zkT Osnabrück												
26706	zkT Rotenburg (Wümme)	6)		6)	6)	6)	6)						
27706	zkT Verden												
32702	zkT Borken												
32704	zkT Coesfeld												
33502	zkT Düren												
34702	zkT Ennepe-Ruhr-Kreis												
35102	zkT Hamm, Stadt												
35318	zkT Minden-Lübbecke												
36302	zkT Hochsauerlandkreis												
37102	zkT Mülheim an der Ruhr, Stadt												
37710	zkT Steinfurt												
38704	zkT Kleve												
41102	zkT Hersfeld-Rotenburg												
41502	zkT Bergstraße												
41506	zkT Darmstadt-Dieburg												
41508	zkT Odenwaldkreis												
41904	zkT Hochtaunuskreis												
41906	zkT Main-Taunus-Kreis												
41910	zkT Offenbach												
42302	zkT Fulda												
42704	zkT Vogelsbergkreis												
43102	zkT Main-Kinzig-Kreis												
44702	zkT Marburg-Biedenkopf												
45902	zkT Wiesbaden, Landeshauptstadt												
45904	zkT Rheingau-Taunus-Kreis												
53908	zkT St. Wendel												
55108	zkT Südwestpfalz												
56310	zkT Daun												
63704	zkT Waldshut												
65106	zkT Ortenaukreis	6)											
66110	zkT Biberach												
66112	zkT Bodenseekreis												
66704	zkT Tuttlingen												
73504	zkT Erlangen, Stadt												
74708	zkT Schweinfurt, Stadt												
75908	zkT Würzburg												
85504	zkT Miesbach												
Anzahl Fußnote 3):		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 4):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 5):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 6):		3	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 7):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

¹⁾ Vorläufige Werte sind gelb markiert. Fußnoten werden nur für Werte am aktuellen Rand (T0) und endgültige Werte (T3) neu ermittelt.

²⁾ Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmengattung an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

³⁾ Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

⁴⁾ Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

⁵⁾ Aufgrund einer unvollständigen Datenlieferung ist ein plausibler Nachweis nicht möglich.

⁶⁾ Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers im IT-System der Bundesagentur für Arbeit können für diesen Träger keine korrekten Werte ausgewiesen werden. Eine Korrektur erfolgt in Kürze.

Anlage 3 (Fortsetzung)

Plausibilität* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13)

Berichtsmonat: Januar bis Dezember 2011

SGB II-Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität ¹⁾											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
03414												
03538												
03604										6)		
03706	6)					6)						
03802												
03806												
04206				6)								
04208	6)	6)	6)	6)	6)	6)	6)	6)	6)	6)	6)	6)
04306												
04602												
07202												
07208											6)	6)
07608												
07610												
07904												
09602												
09704												
11904												
11916												6)
21110												
21416												
22116												
22704									6)			
23102												
24702												
24704												
25704												
26112												
26118												
26410												
26706												
27706												
32702												
32704												
33502												
34702												
35102												
35318												
36302										6)	6)	6)
37102							6)					
37710												
38704												
41102												
41502												
41506												
41508												
41904												
41906												
41910												
42302												
42704												
43102												
44702											6)	
45902												
45904												
53908												
55108												
56310												
63704												
65106												
66110												
66112					6)				6)	6)	6)	6)
66704												
73504												
74708												
75908												
85504												
Anzahl Fußnote 3):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 4):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 5):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 6):	2	1	1	3	2	1	2	1	3	4	5	5
Anzahl Fußnote 7):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erstellungsdatum: 28.03.2012 - Zentraler Statistik-Service FST

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Vorläufige Werte sind gelb markiert. Fußnoten werden am aktuellen Rand (T0) neu ermittelt.

* Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

³⁾ Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmengattung an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

⁴⁾ Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

⁵⁾ Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

⁶⁾ Aufgrund einer nicht plausiblen Datenlieferung ist ein aussagefähiger Nachweis nicht möglich.

⁷⁾ Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers im IT-System der Bundesagentur für Arbeit können für diesen Träger keine korrekten Werte ausgewiesen werden. Eine Korrektur erfolgt in Kürze.

Anlage 3 (Fortsetzung)

Plausibilität* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13)

Berichtsmonat: Januar bis Dezember 2012

SGB II-Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität ¹⁾ , Januar bis Dezember 2012												
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
03144	JC Mecklenburg-Strelitz												
03414	JC Ostvorpommern												
03444	JC Nordvorpommern												
03538	JC Spree-Neiße						6)	6)					
03604	JC Uckermark												
03706	JC Oder-Spree												
03802	JC Ostprignitz-Ruppin												
03806	JC Oberhavel												
03846	JC Havelland												
03942	JC Potsdam-Mittelmark												
04206	JC Salzlandkreis												
04208	JC Anhalt-Bitterfeld												
04306	JC Harz												
04412	JC Saalekreis												
04648	JC Burgenlandkreis	6)	6)	6)									
04846	JC Altmarkkreis Salzwedel												
07146	JC Erzgebirgskreis												
07202	JC Bautzen												
07208	JC Görlitz	8)											
07608	JC Döbeln												
07610	JC Leipzig												
07904	JC Meißen												
09446	JC Greiz	6)	6)										
09602	JC Jena, Stadt												
09704	JC Eichsfeld												
09840	JC Schmalkalden-Meiningen												
11904	JC Schleswig-Flensburg												
11916	JC Nordfriesland												
21416	JC Osterholz												
22116	JC Heidekreis												
22410	JC Leer												
22444	JC Wittmund												
22446	JC Aurich	6)											
23102	JC Göttingen												
23104	JC Osterode am Harz												
23444	JC Schaumburg												
24404	JC Peine												
25704	JC Grafschaft Bentheim										6)	6)	6)
25706	JC Emsland												
26112	JC Ammerland												
26118	JC Oldenburg												
26130	JC Friesland												
26410	JC Osnabrück												
26706	JC Rotenburg (Wümme)												
27706	JC Verden												
31118	JC Dören					6)		6)	6)	6)	6)		
31778	JC Gütersloh												
32702	JC Borken												
32704	JC Coesfeld												
33148	JC Lippe												
34348	JC Essen, Stadt												
34702	JC Ennepe-Ruhr-Kreis												
35102	JC Hamm, Stadt												
35318	JC Minden-Lübbecke												
36704	JC Warendorf												
36748	JC Münster, Stadt												
37102	JC Mülheim an der Ruhr, Stadt												
37548	JC Recklinghausen	6)											
37710	JC Steinfurt												
38340	JC Hochsauerlandkreis												
38546	JC Solingen, Stadt												
38704	JC Kleve												
39148	JC Wuppertal, Stadt												
41102	JC Hersfeld-Rotenburg												
41110	JC Fulda												
41502	JC Bergstraße												
41506	JC Darmstadt-Dieburg									6)			
41508	JC Odenwaldkreis												
41546	JC Groß-Gerau												
41904	JC Hochtaunuskreis												
41906	JC Main-Taunus-Kreis												
41910	JC Offenbach												
42704	JC Vogelsbergkreis												
43102	JC Main-Kinzig-Kreis									10)			
44304	JC Lahn-Dill-Kreis	6)	6)										
44702	JC Marburg-Biedenkopf											6)	6)
45148	JC Offenbach am Main, Stadt												
45902	JC Wiesbaden, Landeshauptstadt												
45904	JC Rheingau-Taunus-Kreis												
51520	JC Südpfalz												
51542	JC Kusel												
51908	JC Mayen-Koblenz	6)											
52744	JC Mainz-Bingen												
55516	JC St. Wendel												
55518	JC Saarpfalz-Kreis												
55522	JC Saarlouis												
56310	JC Vulkaneifel												
61146	JC Ostalbkreis												
63404	JC Bodenseekreis												
63408	JC Ravensburg												
63704	JC Waldshut												
64148	JC Ludwigsburg												
64710	JC Pforzheim, Stadt												
64712	JC Enzkreis												
65106	JC Ortenaukreis												
67748	JC Stuttgart, Landeshauptstadt												
68410	JC Biberach												
68706	JC Tuttlingen												
71146	JC Ainsbach												
73504	JC Erlangen, Stadt												
74708	JC Schweinfurt, Stadt												
75908	JC Würzburg												
81910	JC Günzburg												
82746	JC Ingolstadt, Stadt												
83142	JC Oberallgäu												
83148	JC Kaufbeuren, Stadt												
84358	JC München												
85504	JC Miesbach												
Anzahl Fußnote 3):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 4):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 5):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 6):	6	3	1	0	1	0	1	2	1	3	3	2	2
Anzahl Fußnote 7):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 8):	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 9):	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 10):	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0

1) Vorläufige Werte sind gelb markiert. Fußnoten werden am aktuellen Rand (T0) neu ermittelt.

* Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

3) Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmeart an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

4) Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

5) Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

6) Aufgrund einer nicht plausiblen Datenlieferung ist ein aussagefähiger Nachweis nicht möglich.

7) Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers im IT-System der Bundesagentur für Arbeit können für diesen Träger keine korrekten Werte ausgewiesen werden. Eine Korrektur erfolgt in Kürze.

8) Durch Umstellungen im operativen Erfassungssystem wurden bei der Datenverarbeitung künstliche Bewegungen erzeugt. Die Bewegungsdaten sind daher nicht plausibel.

9) Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers im IT-System der Bundesagentur für Arbeit können für diesen Träger vorübergehend keine korrekten Ergebnisse zu Abgängen aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und deren Verfallsinformationen ausgewiesen werden.

10) Aufgrund einer nicht plausiblen Datenlage der drittfinitzierten Förderungen ist ein aussagefähiger Nachweis über die drittfinitzierten Förderungen nicht möglich.